

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Bildungsregion Ortenau“
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bildungsregion Ortenau (BRO e.V.)
vernetzt die an Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen der Ortenau im Sinne einer regionalen Bildungslandschaft mit dem Ziel,

- Synergieeffekte zu schaffen für eine effektive und qualitativ hochwertige Bildungsarbeit, der im Kontext der Globalisierung besondere Bedeutung zukommt,
- nachhaltig zum Wohlergehen der Menschen in der Ortenau beizutragen,
- junge Menschen zu fördern, ihr zukünftiges Leben eigenverantwortlich und erfolgreich gestalten zu können.

Hierzu ist es erforderlich,

- sich mit gesellschaftspolitischen Fragen die Bildung betreffend auseinander zu setzen und die Kommunikation zwischen Bildungsträgern, Kommunen, Arbeitswelt und Bevölkerung zu intensivieren,
- eine Bildungsplattform einzurichten und zu pflegen,
- Lust am Lernen zu fördern und Kompetenzen stärken
- Leistungsbereitschaft zu entwickeln und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen verbessern
- Ausgangschancen zu verbessern und die Übergänge zwischen Bildungsphasen zu unterstützen
- Bildungsträger ideell und materiell zu unterstützen, wo staatliche Förderung nicht ausreicht
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen und gegebenenfalls zu qualifizieren

Dabei unterstützt die Bildungsregion (BRO e.V.) folgende Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Eltern;
- ErzieherInnen, Lehrkräfte und Schulleitungen;
- Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen;
- Ausbildungsbetriebe / Unternehmen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
5. auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- Spenden und Zuwendungen Dritter,
- Mitgliedsbeiträge

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (engerer Vorstand und erweiterter Vorstand),
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsstelle
- d) das Bildungsforum (der Arbeitskreis)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der engere Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
2. Jedes Mitglied des engeren Vorstands ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Wahl des engeren Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der engere Vorstand kann Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand berät den engeren Vorstand bei seiner Amtsführung und bestimmt gemeinsam mit dem engeren Vorstand die Schwerpunkte und Projekte, die vom Verein gefördert werden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter der Elementarerziehung
 - Vertreter der GHRs und SoS
 - Vertreter der beruflichen Schulen
 - Vertreter der allgemeinbildenden Gymnasien
 - Vertreter der Hochschulen
 - Vertreter des Seminars für Didaktik und Lehrerbildung
 - Vertreter des Staatlichen Schulamtes Offenburg
 - Vertreter der Eltern
 - Vertreter des Landkreises
 - Vertreter der Kammern (IHK, HWK)
 - Vertreter der Agentur für Arbeit
 - Vertreter der Ortenauer Kommunen
 - Vertreter des Wirtschaftsbeirates der WRO
 - Vertreter der Kirchen
5. Der engere Vorstand kann weitere Personen und Institutionen in den erweiterten Vorstand berufen.
 6. Beschlussfassung über Projekte: Jedes Mitglied des Vorstands (enger und erweiterter Vorstand) hat eine Stimme. Projekte können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände beschlossen und beendet werden.
 7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Verfügungen über Vereinsvermögen mit einem Wert im Einzelfall von über 10.000 € (zehntausend Euro) bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b) Die Entlastung des Vorstands,
 - c) Anträge des Vorstands,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Die Auflösung des Vereins,
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Vereinsjahres einzuberufen. Die Einberufung hat an jedes Mitglied in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist zur Einberufung beträgt 10 Tage.
3. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbereich für das vorangegangene Vereinsjahr abzugeben. Während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Prüfung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.
5. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Satzungsändernde oder –ergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über alle Angelegenheiten des Vereins wird offen abgestimmt; die Wahl des Vorstands, wie auch dessen Entlastung, kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
8. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die organisatorische Zentrale der BRO e.V. Der Geschäftsstelle obliegt die Verantwortung für die Vorbereitung der Gremiensitzungen. Sie ist Anlaufstelle für alle Projektangelegenheiten und verantwortlich für die Pflege der internen und externen Kommunikation.

§ 11 Bildungsforum

- Das Bildungsforum ist das interne Kommunikationsforum der Bildungsregion.
- Das Bildungsforum tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Vorsitzenden geplant und geleitet. Organisation und Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- Das Bildungsforum ist für alle Mitglieder und Gäste offen.
- Das Bildungsforum entwickelt Vorschläge zur Optimierung der Bildungslandschaft und begleitet die Projektarbeit (Im Bildungsforum werden aktuelle Bildungsfragen kommuniziert und diskutiert, Projektideen vorgestellt, Projekte empfohlen und die laufenden Projekte reflektiert. Auf Basis der im Forum vorgestellten und diskutierten Anregungen entscheidet der Gesamtvorstand über die zukünftige regionale Schwerpunktsetzung, über Projekte, Qualifizierungsveranstaltungen, Vorträge und entsprechender Aktivitäten.).

§ 12 Vereinsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist dem Vorstand innerhalb der ersten Monate des Jahres zu erstellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser genannten Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt sinngemäß bei der Aufhebung des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
2. Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts.